

Statuten des Senats des SOSETH

1 Name, Sitz, Zweck, Haftung

1.1 Name

Unter dem Namen **Senat des SOSETH** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Bei Bedarf kann der Name **Senat des SOSETH** zur besseren Lesbarkeit, zum Beispiel im Briefverkehr, auch **Senat des SOS-ETH** geschrieben werden.

In Kurzform kann sich der Verein für nicht rechtlich relevante Zwecke als **S.P.Q.S.** bezeichnen, "*Senatus Populusque SOSETH*", in Anlehnung an den "*Senatus Populusque Romanus*".

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Zürich.

1.3 Begriffe

Der hier konstituierte Verein "Senat des SOSETH" wird nachstehend kurz als "Senat" bezeichnet, Mitglieder dieses Vereins als "Senatoren".

In Zürich besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff mit Namen "SOSETH (Studentische Organisation für Selbsthilfe)", welcher nachstehend kurz als "SOSETH" bezeichnet wird.

Alle Personenbezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf beide Geschlechter.

1.4 Zweck

Der Senat besteht aus natürlichen Personen, die sich durch ihre Tätigkeit für den SOSETH besonders verdient gemacht haben.

Der Senat steht dem Vorstand des SOSETH beratend zur Seite.

Es ist die Aufgabe des Senats das Wissen und die Erfahrung seiner Mitglieder dem SOSETH zur Verfügung zu stellen.

Eine weitere Aufgabe des Senats ist es die Geschichte des SOSETH aufzuzeichnen und aktuellen Mitgliedern zugänglich zu machen. Er organisiert und pflegt Kontakte zwischen aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des SOSETH.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert sowie politisch und konfessionell neutral.

1.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2 Finanzen

2.1 Mittel

Die finanziellen Mittel des Senats bestehen aus:

- Zuwendungen des SOSETH,
- weiteren Zuwendungen und Einkünften.

3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren.

4 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

4.1 Einberufung

Vereinsversammlungen finden in der Regel einmal pro Jahr statt und werden vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung sowie die Traktanden sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern des Senats sowie dem Vorstand des SOSETH zu kommunizieren.

Wird eine Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins traktandiert, so muss die Vereinsversammlung mindestens 28 Tage davor einberufen werden.

Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine Vereinsversammlung, so ist der Vorstand verpflichtet, innert dreier Monate nach Eingang des Gesuches eine Vereinsversammlung durchzuführen.

4.2 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder sieben Mitglieder anwesend sind.

4.3 Wahlen und Abstimmungen

Die Vereinsversammlung vollzieht ihre Wahlen und Abstimmungen mit dem Einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, falls nicht anders durch die Statuten bestimmt.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Vorstand, Präsident und Rechnungsrevisoren (falls gegeben) werden an jeder Vereinsversammlung neu gewählt oder bestätigt.

Eine Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen eines Einfachen Mehrs von mindestens drei Vierteln.

4.4 Ablauf

- Wahl des Vorsitzenden
- Wahl des Protokollführers
- Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Berichte des Vorstandes
- Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über die Aufnahme von Neumitgliedern
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Festsetzen des Budgets (falls gegeben)
- Beschluss über die Notwendigkeit der Ernennung von Revisoren
- Wahl von Rechnungsrevisoren und evtl. Ersatzrevisoren (falls gegeben)
- Änderungen oder Neufassungen von Statuten (falls gegeben)
- Beschlussfassung über Rekurse (falls gegeben)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (falls gegeben)
- Anträge von Mitgliedern (falls gegeben)
- Varia

5 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

5.1 Zusammensetzung

Folgende Ämter müssen vergeben werden: Präsident, Quästor.

Es können weitere Ämter vergeben werden wie zum Beispiel Vizepräsident, Aktuar, Beisitzer und weitere Funktionen.

5.2 Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand kann einen Teil der Befugnisse delegieren.

Der Vorstand hat die Befugnis, nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 3000, sofern vom Vereinsvermögen gedeckt, in eigener Kompetenz zu bewilligen.

Die Vorstandsmitglieder berichten an jeder Vereinsversammlung über die Aktivitäten des Vereins.

5.3 Pflichten

Nebst den gesetzlich vorgegebenen Pflichten des Vorstands soll dieser:

- ein Liste seiner aktuellen und ehemaligen Mitglieder führen,
- den Vorstand des SOSETH über seine Tätigkeiten informieren,
- den Vorstand des SOSETH über Änderungen seiner Zusammensetzung oder Organisation informieren.

6 Rechnungsrevisoren

6.1 Notwendigkeit

Wenn sämtliche Mittel des Senats durch den SOSETH zur Verfügung gestellt und verwaltet werden, so kann die Vereinsversammlung beschliessen, auf die Wahl von Revisoren gänzlich zu verzichten.

6.2 Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Rechnung und erstatten der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht und stellen Antrag.

6.3 Wahl

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Versammlung kann Ersatzrevisoren wählen, welche bei Verhinderung eines Revisors dessen Aufgabe übernehmen können. Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Nebst Mitgliedern des Senats können auch Mitglieder des SOSETH gewählt werden.

Die Vereinsversammlung wählt oder bestätigt an jeder Versammlung die Rechnungsrevisoren, oder beschliesst dass keine Revisoren gewählt werden sollen.

7 Mitgliedschaft

7.1 Aufnahme

Auf Antrag von drei Senatoren oder Mitgliedern des SOSETH kann eine Person zur Aufnahme in den Senat des SOSETH vorgeschlagen werden.

Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann zum Antrag eine Empfehlung zu Handen der Vereinsversammlung abgeben.

Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme vorgeschlagener Personen.

Eine Ablehnung erfordert keine Angabe einer Begründung.

7.2 Ausschluss

Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern. Es besteht ein Rekursrecht zu Handen der nächsten Vereinsversammlung, welche abschliessend über den Rekurs entscheidet.

Ein weiterer Rekurs ist ausgeschlossen.

7.3 Austritt

Ein Mitglied kann einen Austritt aus dem Senat gemäss ZGB Art. 70 verlangen.

Durch den Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Senat führt ein Register seiner ehemaligen Mitglieder.

8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Zusammenlegung mit anderen Organisationen erfolgt nach vorgängig traktandierter Diskussion an einer Vereinsversammlung.

Die Mittel des Vereins gehen im Falle einer Auflösung an den SOSETH.

9 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden anlässlich der Vereinsgründungsversammlung vom *10. Dezember 2014* genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Der Verein löst die am *27. November 2013* entstandene einfache Gesellschaft der gemäss Statuten des SOSETH und Protokoll der Vorstandssitzung des SOSETH diesen Datums ernannten Personen ab.

Es unterzeichnen alle am *27. November 2013* durch den Vorstand des SOSETH in den Senat des SOSETH ernannten Personen:

Urs Gossert

Lorenzo G. De Pietro

David Flatz

Raphael Rotondari

Daniel B. Fasnacht